

**Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die  
Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation**

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts, der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht sowie des Arbeitsschutzrechts (insbes. der Corona-ArbSchV) treffe ich folgende

**Dienstanweisungen und Anordnungen**

**I. Anwendungsbereich:**

Die folgenden Bestimmungen gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Besucherinnen und Besucher der drei Dienstgebäude des AG Ingolstadt in der Neubaustraße 8, Harderstr. 6 und Schrankenstraße 3 und der meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten.

Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch d. jeweils zuständigen Richter/Richterin bzw. d. zuständigen Rechtspfleger/Rechtspflegerin in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

**II. Allgemeine Hygienemaßnahmen:**

**1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** werden gebeten, besonders auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere:

- Abstand halten (mindestens 1,5 m)
- engen Körperkontakt mit offensichtlich erkrankten Personen meiden

- Verzicht auf das übliche Händeschütteln
- Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden
- häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und - soweit möglich - Nutzung der Desinfektionsspender
- häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen.

**2. Alle Besucherinnen und Besucher** werden ebenfalls gebeten, auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu achten.

### **III. Zugang zu den Dienstgebäuden des AG Ingolstadt:**

**1. Aufgehoben (3 G am Arbeitsplatz)**

**2. Aufgehoben (3G für Besucher)**

**3. Aufgehoben (3G für externe Dienstleister)**

**4. Aufgehoben (Regelung für Verfahrens- und Prozessbeteiligte sowie für rechtsuchende Bürger)**

**5. Aufgehoben (Sonstige Beschränkungen bei Verhandlungen, Anhörungen und sonstigen gerichtlichen Terminen)**

**6. Erkennbar kranken Personen** wird der Zugang verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind zum Beispiel Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und/oder Fieber.

Soll einer Person aus dem Kreis der Verfahrens- und Prozessbeteiligten der Zutritt verwehrt werden, ist **vor** der Entscheidung d. zuständige Richter/Richterin bzw. d. zuständige Rechtspfleger/Rechtspflegerin zu kontaktieren.

#### **IV. Maskenschutzkonzept:**

##### **Vorbemerkung:**

**Die nachfolgenden Regelungen zur Maskentragepflicht erfolgen gegenüber Bediensteten auf der Grundlage des Arbeitsschutzrechts und gegenüber externen Personen auf der Grundlage des Hausrechts des Direktors.**

**Im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens in unserer Region erscheint nunmehr das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (im Folgenden: OP-Maske) anstelle einer FFP2-Maske ausreichend!**

**1. Bedienstete** (das sind zum Beispiel alle Mitarbeiter, Richter, Schöffen, ehrenamtliche Richter, Gerichtsvollzieher, Rechtsreferendare und ehrenamtliche Mitarbeiter) sind verpflichtet, auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen zumindest eine OP-Maske zu tragen. Dies gilt auch beim Kontakt mit Beteiligten und Besuchern in Diensträumen, wenn nicht der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden kann.

**2. Besucher ab dem 6. Geburtstag** müssen ebenfalls zumindest eine OP-Maske tragen.

Diese Pflicht gilt auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen, insbesondere auch für Wartebereiche vor den Sitzungssälen sowie beim Betreten von Diensträumen. Gleiches gilt für die Nutzung von Aufzügen.

**3. Verfahrens- und Prozessbeteiligte** (zum Beispiel Rechtsanwälte, Parteien, Betroffene, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher):

Soll einer Person aus diesem Kreis der Zutritt verwehrt werden, ist **vor** der Entscheidung d. zuständige Richter/Richterin bzw. d. zuständige Rechtspfleger/Rechtspflegerin zu kontaktieren.

**4. Externe Dienstleister** sind ebenfalls verpflichtet, zumindest eine OP-Maske zu tragen.

## **5. Büroräume und sonstige dienstliche Räumlichkeiten:**

Sofern der Mindestabstand von 1,5 m in mehrfach belegten Räumen nicht eingehalten werden kann, sind gleichwertige Schutzmaßnahmen wie geeignete Abtrennungen anzubringen und Lüftungsmaßnahmen einzuhalten. Andernfalls besteht die Pflicht zum Tragen einer OP-Maske.

Beim Betreten eines Dienstzimmers ist eine solche Maske so lange zu tragen, bis ein fester Sitz- oder Stehplatz unter Wahrung des Abstandsgebots von 1,5 m eingenommen und d. Betretende zum Absetzen der Maske aufgefordert worden ist.

**6. Im Sitzungssaal** gilt für Besucher und Verfahrensbeteiligte die Pflicht zum Tragen einer OP-Maske mindestens bis zum Sitzungsbeginn und ab Sitzungsende.

Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung entscheidet d. jeweilige Richter/Richterin bzw. d. jeweilige Rechtspfleger/Rechtspflegerin aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach den §§ 176, 180 GVG über das Tragen einer OP-Maske. Grundsätzlich gilt das Verhüllungsverbot nach § 176 Abs. 2 GVG. Hiervon kann d. zuständige Richter / Richterin bzw. d. zuständige Rechtspfleger/In aus Gründen des Gesundheitsschutzes in richterlicher Unabhängigkeit Ausnahmen gestatten oder generell das Tragen von Masken während der mündlichen Verhandlung anordnen.

## **7. Befreiung von der Maskentragungspflicht:**

- Kinder bis zum 6. Geburtstag
  
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

In Zweifelsfällen kann die Verwaltung den Zutritt zum Gebäude verwehren. In solchen Fällen ist mit der Geschäftsleitung Kontakt aufzunehmen.

- Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

## **V. Verhalten im Justizgebäude:**

1. Aufgehoben (Kapazitätsgrenzen Sitzungssaal)
2. **Aufzüge** dürfen grundsätzlich ebenfalls nur von einer Person benutzt werden, wobei gehbehinderten Mitarbeitern und Besuchern Vorrang einzuräumen ist. Die Benutzung des Aufzugs durch eine weitere Person ist dann gestattet, wenn diese als Hilfsperson für behinderte Mitarbeiter oder Besucher unverzichtbar ist.
3. Justizwachtmeister werden damit beauftragt, die Einhaltung der vorgenannten Regelungen, insbesondere das Tragen von Masken zu kontrollieren. Sie sind ausdrücklich befugt, gegenüber Besuchern die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## **VI. Allgemeine Regelungen:**

- 1. Aufgehoben (Dienstbespr. u. dienstl. veranlasste Zusammenkünfte)**
- 2. Aufgehoben (Kaffeerunden und sonstige gesellige Zusammenkünfte )**
- 3. Aufgehoben (Private Auslandsreisen)**

## **VII. In-Kraft-Treten:**

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 03.05.2022 in Kraft.

Mayerhöfer  
Direktor des Amtsgerichts